

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und zum Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken, eines Biogasspeichers, einer Klärschlamm-trocknung, eines Wärmespeichers und von Leitungen für Gas und Wärme

Az.: FB 53.1711.01.16.02.01

Die Biogasanlagen Fischer KG, vertreten durch Herrn Herrmann Fischer, beantragt die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken, eines Biogasspeichers, einer Klärschlamm-trocknung, eines Wärmespeichers und von Leitungen für Gas und Wärme auf dem Grundstück Fl.Nr. 976 der Gemarkung Unterpleichfeld.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und befindet sich ca. 360 m südwestlich der Ortslage Unterpleichfeld und rund 800 m südlich des Ortsteils Burggrumbach.

Die östliche und südliche Begrenzung des Anlagenstandorts bilden landwirtschaftliche Nutzflächen. Westlich befindet sich eine Lagerhalle des Anlagenbetreibers sowie ein Fahrsilo. Die nächstgelegenen Bebauungen sind ca. 500 m in nördlicher und nordöstlicher Richtung entfernt (Unterpleichfeld Flur-Nr. 964/2 und Flur-Nr. 861/2). Für das Gebiet existiert kein Bebauungsplan.

Mit dem Antrag auf eine Neugenehmigung soll es laut Angaben der Antragstellerin u.a. in Zukunft ermöglicht werden, die Vorgaben der EEG zu erfüllen. Die Anforderung aus dem neuen EEG ist die Möglichkeit einer flexiblen Stromproduktion, indem das Biogas in größeren Gasspeichern gelagert wird und bevorzugt zu Zeiten mit erhöhtem Strombedarf, wenn andere erneuerbaren Energien nicht zu Verfügung stehen, verwertet wird. Dazu soll ein zusätzliches BHKW errichtet werden. Laut Antragsunterlagen soll das bestehende BHKW 1 der Biogasanlage an den neuen südöstlich der Biogasanlage gelegenen Standort auf Flurnr. 976 versetzt werden. Gleichzeitig soll die bislang genehmigte Leistung des BHKW 1 von 360 kW_{el} auf künftig 380 kW_{el} (≈ 932 kW_{FWL}) erhöht werden. Weiterhin soll am neuen Standort ein zweites BHKW 2 mit einer elektrischen Leistung von 530 kW_{el} (≈ 1.355 kW_{FWL}) genehmigt werden, sodass die installierte Gesamtfeuerungsleistung der Verbrennungsmotoranlage künftig 2.287 kW_{FWL} beträgt. Sie sollen über eine neu zu errichtende Fernleitung mit dem Biogas der Biogasanlage versorgt werden. Dieses Biogas soll für den flexiblen Betrieb in einem neuen Biogasspeicher am BHKW-Standort auf Flurnr. 976 der Gemarkung Unterpleichfeld zwischengespeichert werden. Zudem soll ein neuer Wärmespeicher für eine zuverlässige Wärmeversorgung und eine neue Wärmeleitung vom BHKW-Standort zur Biogasanlage errichtet werden. Die Abwärme der BHKW soll außerdem in der neuen Klärschlamm-trocknungsanlage zur Trocknung des angelieferten Klärschlamm genutzt werden.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 1.2.2.2 S (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen) und Nr. 9.1.1.3 S (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas in Behältern enthalten, dient, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, soweit es sich um Behältnisse mit einem Volumen von jeweils mehr als 1000 cm³ handelt) der Anlage 1 zum UVPG. Daher war nach §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien

vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe der Prüfung: Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgütern

Nr. Nach Anlage 3	Kriterium	Beschreibung	Betroffenheit	
			nein	ja
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter		x	
Schutzgüter		Art und Umfang der Betroffenheit	Betroffenheit	
			nein	ja
1.	Natura 2000-Gebiete (nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG)	Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nördlich Würzburg“ (Teilflächennummer 6426-471.01)		x
2.	Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG)	Nicht vorhanden	x	
3.	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (nach § 24 BNatSchG i.V.m Art. 13 BayNatSchG)	Nicht vorhanden	x	
4.	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (nach §§ 25 und 26 BNatSchG i.V.m Art. 14 BayNatSchG)	Nicht vorhanden	x	
5.	Naturdenkmäler (nach § 28 BNatSchG)	Nicht vorhanden	x	

6. Geschützte Landschaftsbestandteile , einschließlich Alleen (nach § 29 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG)	Nicht vorhanden	x	
7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG)	Nicht vorhanden	x	
8. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Gebiet der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes der „Mühlhausener Gruppe“ für die Trinkwassergewinnung des Zweckverbands Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe		x
9. Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht vorhanden	x	
10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Nicht vorhanden	x	
11. Denkmäler, Denkmalensembles Bodendenkmäler	Nicht vorhanden	x	

Ergebnis: Die standortbezogene UVP-Vorprüfung auf der ersten Stufe hat ergeben, dass sich im Bereich der zu errichtenden Anlagen ein Natura-2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG) und ein Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG befinden.

2. Stufe der Prüfung gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG:

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat nur bzgl. der Betroffenheit des Natura-2000-Gebietes und der Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebietes gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Anlage 3 zu UVPG erfolgen.

Hierbei sind die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien anzuwenden.

2.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Das Vorhaben setzt sich aus der Errichtung und dem Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit insg. 3.137 kW Feuerungswärmeleistung, von einer Klärschlamm-trocknungsanlage mit

einer Durchsatzleistung von 11 t/d, von einem Biogasspeicher mit einem Gesamtspeichervolumen von 2.366 m³, von einem Wärmespeicher mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ und von unterirdischen Leitungen für Biogas und Wärme zusammen.

2.1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Vorhaben wird Boden versiegelt und die Fläche des Grundstücks für den Betrieb der Anlagen in Anspruch genommen. Die Grundstücksfläche wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Durch das Vorhaben ist die spätere Nutzung als Ackerfläche im Bereich der Bodenversiegelung durch das Vorhaben nicht möglich.

Laut Unterlagen müssen die bestehenden Bäume östlich der bestehenden Halle zum Teil versetzt bzw. neu gepflanzt werden, um einen zusammenhängendes Betriebsgelände auf dem Baugrundstück zu erhalten. Bei einem zusammenhängenden Betriebsgelände kann die bestehende Zufahrt für die Neuanlage genutzt werden, sodass eine zusätzliche Versiegelung von ca. 200 m², welche für eine neue Zufahrt notwendig wäre, eingespart wird.

2.1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch den Betrieb der Anlagen fallen folgende Abfälle an: Altöl, Aufsaugmaterialien und getrockneter Klärschlamm.

2.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Beim Betrieb der Klärschlamm-trocknung und der Blockheizkraftwerke entstehen Lärm und Luftschadstoffe (v. a. Gerüche, Staub, Stickoxide, Kohlenmonoxid, Schwefeloxide, Gesamtkohlenstoff, Ammoniak) die sowohl zu Umweltverschmutzungen als auch Belästigungen von Menschen führen können.

2.1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Der Betrieb der Anlage, insb. der Betrieb der Biogasspeicher, der Leitungen und der Klärschlamm-trocknungsanlage ist mit diversen Stör- und Unfallrisiken verbunden, sowohl ausgehend von der Anlage als auch auf sie einwirkend.

Durch Unfälle bzw. Störfälle an der Anlage kann es u.a. zu Explosionen, Emissionen, Bränden etc. kommen.

2.1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die beim Regelbetrieb der Anlagen entstehenden Luftschadstoffe können zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Bei Störungen und Havarien (auch bereits während der Bauphase) kann die Trinkwasserversorgung beeinträchtigt werden.

2.2 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Bei der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt diese Gesamtbetrachtung ausschließlich bezogen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der im Einzelfall vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten (s.o.).

2.2.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist

Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf

die Empfindlichkeit bzw. Schutzziele des Natura-2000-Gebietes „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nördlich Würzburg“ (Teilflächennummer 6426-471.01) und des Gebietes der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes der „Mühlhausener Gruppe“ für die Trinkwassergewinnung des Zweckverbands Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe zu bewerten.

Bau- und anlagenbedingt in Bezug auf das Natura-2000-Gebiet wird nur der direkte Flächenverlust im Gebiet mit ca. 800 m² Ackerfläche unterhalb der Bagatellgrenze als Wirkfaktor relevant. Eine Beeinflussung des Offenlandcharakters durch eine anlagenbedingte Horizontüberhöhung mit Einwirkung auf das Gebiet kann ausgeschlossen werden. Eine Auswirkung der von der Anlage ausgehenden Emissionen auf das Natura-2000-Gebiet konnte nicht festgestellt werden.

Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet der „Mühlhausener Gruppe“ für die Trinkwassergewinnung des Zweckverbands Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe können während der Bauphase bei Bohrungen und anderen Bauarbeiten entstehen. Auf das Schutzgut Trinkwasser können sowohl während der Bauarbeiten als auch beim Anlagenbetrieb in Folge von Havarien negative Auswirkungen entstehen.

2.2.2 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Der FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist Folgendes zu entnehmen: Der Planungsbereich befindet sich nur zum Teil innerhalb des SPA -Gebiets. Funktionale Bestandteile werden nicht entwertet (Keine Brutplätze auf dem Baustandort innerhalb der letzten Jahre von Rohr- und insbesondere Wiesenweihe vorhanden). Die Angliederung erfolgt an einen bereits bestehenden Baukörper.

Wiesenweihen zeichnen sich durch Standorttreue aus. Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. D.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, insofern sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind. Mit der intendierten Inanspruchnahme von 840 m² werden Bruthabitatflächen in ihrer Wertigkeit nicht erheblich verringert, allerdings scheiden die Flächen aufgrund der Abstandskriterien als Bruthabitat auch grundsätzlich aus. Durch die geringe Höhenausprägung ergeben sich keine wesentlichen Horizontüberlagerungen.

Die Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung kann bei nicht rechtzeitigem Handeln schwere Konsequenzen haben.

2.2.3 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Bei Beachtung der in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, sind laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde bei der Realisierung des Projektes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als amtlicher Sachverständiger nimmt in seiner Prüfung die im Verfahren vorgebrachten Bedenken des Trinkwasserversorgers auf und erklärt in seiner Stellungnahme vom 08.02.2022, dass die geplante Anlage keine Abwasserbehandlungsanlage darstellt, deren Errichtung nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Mühlhausener Gruppe“ verboten ist. Vielmehr sind die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen wie Erdeingriffe und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffe unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und besonderer Auflagen mit dem Schutz der Trinkwassergewinnung vereinbar. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlagen werden als gering erachtet. Laut der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb und bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen mit keiner hoher Wahrscheinlichkeit mit Auswirkungen zu rechnen.

2.2.4 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

3. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.